

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seth

für die Fläche

“nördlich der Hauptstraße (L 232) westl. des Birkenbusches - Erweiterung MSE“

Begründung

1. Allgemeines / Verfahren

Die Gemeindevertretung Seth hat auf Antrag der ortsansässigen Firma Medical Imaging Electronics GmbH (MiE) in ihrer Sitzung am 8.12.2008 beschlossen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 aufzustellen. Mit dieser Planung sollen notwendige Erweiterungsflächen zur Sicherung und Entwicklung des Standortes der Firma gesichert werden. Mit der Ausarbeitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Kreis Segeberg - Bauleitplanung beauftragt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 zur verbindlichen Überplanung des Gesamtstandortes.

Rechtsgrundlagen für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind:

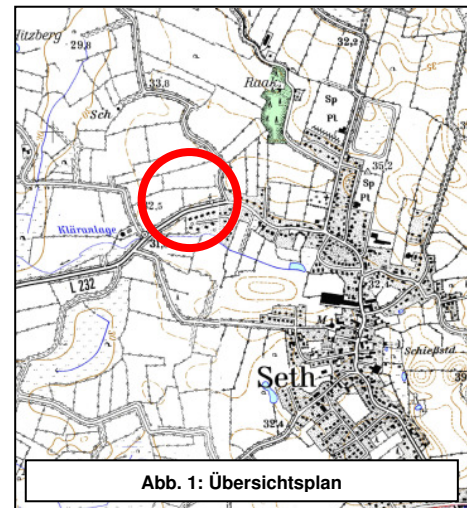
- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58).

Die Gemeinde Seth (31.9.2008: 1.912 Einwohner) liegt im Ordnungsraum und erfüllt keine zentralörtlichen Funktionen. Die hieraus lt. Regionalplan resultierende Beschränkung der baulichen Entwicklung auf den örtlichen Bedarf schließt die Ausweisung von Flächen für eine angemessene Erweiterung ortsansässiger Betriebe ein. Im Regionalplan unterliegt die Fläche des Plangebietes keiner spezifischen raumstrukturellen Darstellung. Die Firma MiE ist auch für den umliegenden ländlichen Raum seit langem ein wichtiger örtlicher Arbeitgeber und für die Standortgemeinde ein bedeutender Steuerzahler. Über die weiteren Entwicklungsperspektiven der Firma MiE wurde bereits am 15.8.2007 eine grundsätzlich Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde durchgeführt, die landesplanerische Zustimmung wurde am 7.12.2009 erteilt.

Die frühzeitige Beteiligung der TöB erfolgte im Juli/August 2009, die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im Oktober 2009 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgt im Oktober/November 2009. Der abschließende Beschluss wurde am 14.12.2009 gefasst. Parallel hierzu wird das Bebauungsplanverfahren betrieben. Die Realisierung des 1. Erweiterungsabschnitts ist umgehend nach Vorliegen des Planrechts vorgesehen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

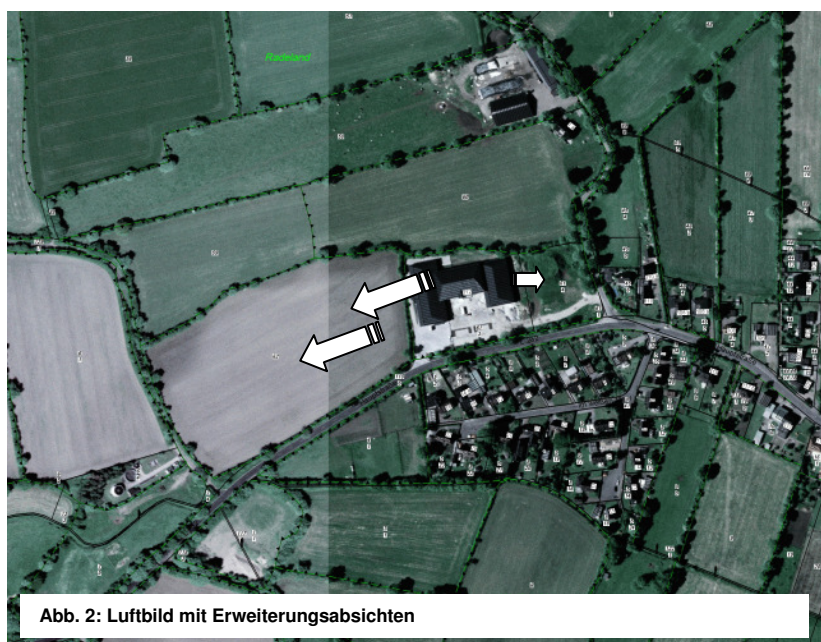
Der Änderungsbereich liegt am westlichen Ortsausgang auf der Nordseite der L 232 und schließt westlich an das bestehende Betriebsgelände an. Er umfasst das westlich an das Betriebsgelände angrenzende Flurstück in einer Größe von ca. 3,3 ha. Hiervon ist die westliche Hälfte mit ca. 1,6 ha für die aktuell anstehenden Erweiterungen vorgesehen. Die verbleibende östliche Grundstückshälfte in Größe von ca. 1,7 ha wird als Optionsfläche für mögliche weitere Erweiterungen vorgehalten. Nördlich des Plangebietes bestehen landwirtschaftliche genutzte Flächen, westlich schließt jenseits der Straße Ruhlo das Gelände der gemeindlichen Kläranlage an. Südlich der L 232 bestehen landwirtschaftliche Flächen und in östlicher Richtung die beginnende örtliche Bebauung mit der Siedlung Im weißen Moor.



3. Planungsziele

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Sicherung und Entwicklung Standortes der Firma MiE in Seth.

Die Firma MiE wurde 1980 in Seth gegründet und erfreut sich seitdem einer regelmäßigen Expansion mit einer durchschn. jährlichen Umsatzsteigerung von ca. 20%. Nachdem der ursprüngliche innerörtliche Firmenstandort am Moor-



weg für die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen keine Möglichkeiten mehr bot, erfolgte 2004 der Umzug auf das heutige Betriebsgelände am Ortsrand. Die kontinuierliche Expansion des Betriebes hat sich auch am neuen Standort fortgesetzt, so dass sich der jetzige bauliche Bestand schon nach wenigen Jahren erneut als erweiterungsbedürftig herausstellt.

Der Betrieb

Die Firma MiE arbeitet für den nuklear-medizinischen Bereich der Diagnostik. Die Produkte, so genannte Gamma-Kamera-Systeme, kommen in Praxen für Nuklearmedizin und Radiologie oder in den entsprechenden Abteilungen der Krankenhäuser zum Einsatz. Neben der Humanmedizin nutzen tiermedizinische Praxen und Kliniken speziell angefertigte Anlagen.

Nuklearmedizin dient der Funktionsdiagnose u. a. der Schilddrüse, Herz, Knochen, Leber, Lunge sowie der Krebsfrüherkennung. Im Gegensatz zum Röntgen gehen von den nuklearmedizinischen Geräten keinerlei Strahlungen aus. Diese Geräte messen über technische Vorgänge die Strahlung eines Patienten, der oder die mit schwach radioaktiv angereichertem Stoff (Isotop) gespritzt bzw. verabreicht wurde. Anhand des Auswertesystems erhält der Arzt medizinisch relevante Informationen über den gesundheitlichen Zustand des Patienten.

Ein Gamma-Kamera-System besteht im Wesentlichen aus einer Gamma-Kamera, einem Auswertesystem, einer Untersuchungsliege, Monitoren sowie Druckern. In unserem Betrieb werden gebrauchte Gamma-Kameras wieder aufgearbeitet, d.h. wieder verwendbare Teile (Gehäuse, Bleiabschirmungen, Stative) werden optisch aufgearbeitet und weitergenutzt. Alle Teile, die irgendeinem Verschleiß unterliegen oder nicht mehr den technischen Normen entsprechen, werden erneuert. Das eigentliche Messgerät der Gamma-Kamera wird vollständig neu produziert. Hierin besteht letztendlich auch der feine Unterschied zwischen Aufbereitung (refurbished) und Aufarbeitung (remanufactured). Die Produkte von MiE werden vom Gesetzgeber als „aufgearbeitete“ Produkte eingestuft, d.h. die Gamma-Kamera-Systeme erhalten mit Fertigstellung ein neues Typenschild und gelten als Neuprodukt.

Die Auswertesysteme werden bei MiE komplett entwickelt und hergestellt, da handelsübliche PC's den Erfordernissen der speziellen Hard- und Software (Geräte und Programm) nicht erfüllen. Alle Herstellungsschritte erfolgen im Betrieb, von den Entwicklungen der elektronischen Platinen bis hin zu der Ansteuerungs-Software und den klinischen Programmen. Geeignete Monitore und Drucker können dagegen vom Handel bezogen werden.

Das Unternehmen MiE ist nach EN ISO 9001:12.2000, EN ISO 13485:2003 + AC:2007 und Anhang II der Richtlinie 93/42/EWG zertifiziert. Ebenfalls ist es als „Remanufacturer“ von Medizinprodukten bei der FDA registriert. Diese umfangreiche Zertifizierung ist gesetzliche Grundlage für die Herstellung und den Vertrieb von Medizinprodukten auf dem europäischen und amerikanischen Markt.

In Deutschland betreut MiE ca. 850 Kunden. Die Service-Abteilung in Seth wird durch 5 Niederlassungen in Mittel - und Süddeutschland unterstützt. Die europäischen Kunden sowie Kunden

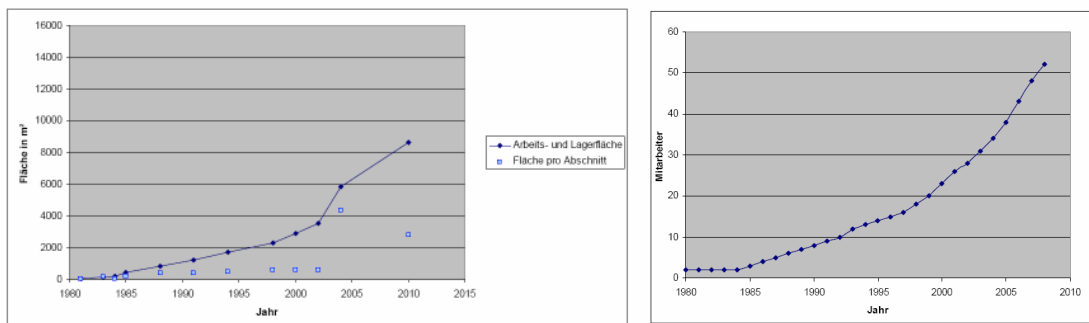
aus aller Welt werden direkt von Seth aus betreut. Seit 1995 verfügt MiE auch über eine Niederlassung in Chicago/USA, um den amerikanischen Kunden einen besseren Service bieten zu können. Die allgemeinen Betriebsabläufe werden durch 50 Mitarbeiter in den Bereichen Elektronik, Entwicklung, Mechanik, Technik, Vertrieb und Verwaltung gewährleistet.

Für weitergehende Informationen siehe auch unter www.miegermany.de.

Der Erweiterungsbedarf

Die kontinuierliche Expansion des Familienbetriebes hat sich auch am neuen Standort fortgesetzt, so dass sich der jetzige bauliche Bestand schon nach wenigen Jahren erneut als erweiterungsbedürftig herausstellt. Die Umsatzzahlen sowie die Mitarbeiteranzahl sind in den letzten Jahren kontinuierlich weiter gestiegen und derzeit spricht vieles dafür, dass dieser Trend anhält. Auch unter den Bedingungen der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise sind keine dämpfenden Einflüsse auf die Unternehmensentwicklung spürbar. Die folgenden Grafiken verdeutlichen die stetige positive Entwicklung.

MiE Flächenbedarf und Mitarbeiterentwicklung



Die internationale Marktsituation erfordert eine dauerhafte Unterstützung der Fertigung für das Tochterunternehmen in den USA. Dazu müssen kurzfristig Fertigungsschritte am Standort Seth übernommen werden. Dieses betrifft neben der Fertigung insbesondere eine Erweiterung der Lagerflächen. Diese erste Erweiterung muss in dem Produktionsablauf eingebunden sein, um marktgerecht und effektiv produzieren zu können und soll in 2010 realisiert werden.

Weiter muss die Firma in den kommenden ca. 5 Jahren so aufgestellt werden, dass eine langfristige Konkurrenzfähigkeit gegeben ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund der anstehenden Firmenübergabe innerhalb der Inhaberfamilie von großer Bedeutung. Die Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit mit zeitgemäßen Produkten ist unumgängliche Strategie. Dazu ist neben dem aktuellen Geschäftszweig insbesondere auch der Ausbau der innovativen Forschung und Entwicklung notwendig. Auch müssen die zukünftigen Gerätschaften durch technische und physikalische Gründe örtlich getrennt von den herkömmlichen Geräten stehen, so dass weitere Auslagerungen aus den vorhandenen Gebäuden erforderlich werden. Es müssen bauliche Strukturen entstehen, die eine zeitgemäße, Mitarbeiter- und Servicefreundliche Firmenstruktur

effektiv unterstützen und fördern. Die Ausweitung der Geschäftsfelder, die notwendigen Umstrukturierungen und der weiter zu erwartende Zuwachs an Mitarbeitern (siehe Statistik) erfordern in einer zweiten Erweiterungsmaßnahme zusätzliche Produktions-, Lager- und Bürogebäuden. Mit der Realisierung dieser zweiten Erweiterungsmaßnahme soll in weiteren 5 Jahren begonnen werden.

Es wurde ein bauliches Konzept entwickelt, das diese absehbaren Erweiterungsbedürfnisse der nächsten 5 Jahre beschreibt. Beide Erweiterungsschritte bauen aufeinander auf und sind für die angestrebte strategische Neuaufstellung des Betriebs erforderlich. Mit diesen Investitionen ist auch eine langfristig wirkende grundsätzliche Entscheidung zugunsten des Standortes Seth verbunden. Die Alternative wäre eine Verlagerung von wesentlichen Produktionsanteilen an den Standort in den USA. Die Investition in den ersten Erweiterungsabschnitt ist nur sinnvoll, wenn auch der zweite Abschnitt folgen kann. Daher ist es unumgänglich, dass bereits jetzt eine entsprechende Planungssicherheit auch für den zweiten Erweiterungsschritt gegeben ist. Beide Erweiterungsabschnitte sind als Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des Bebauungsplans. Ausgangspunkt ist hierbei die vorhandene Gebäudestruktur mit ihren Nutzungen.

Das Erweiterungskonzept

Der jetzige Gebäudekomplex besteht aus drei Teilen:

In dem zentralen mittleren Trakt befindet sich die elektronische Aufarbeitung, die Kabelfertigung, die Computerfertigung sowie im oberen Geschoß die Geschäftsführung, die Verwaltung, der Vertrieb und die Software-Entwicklung.

Der rechte/östliche Trakt wird zur Hälfte als Großgerätelager (A) genutzt, ein Viertel für elektronische Entwicklungen (z. B. PET) sowie ein Viertel für die Technik/Elektronik aus Gründen des Platzmangels im mittleren Teil.

In dem linken/westlichen Trakt befinden sich die Mechanik mit acht Arbeitsplätzen, einem Lackierraum, einem Schleifraum sowie ein weiteres Großgerätelager (B). Diese Großgerätelager verfügt über eine Rampe zur Be- und Entladung von Lkws.

Aufgrund dieser baulichen und betrieblichen Struktur ist eine großflächige Betriebserweiterung nur im westlichen Anschluss möglich. Dies begründet sich insbesondere aus den folgenden betrieblichen Erfordernissen:

- Der rechte/östliche Trakt wird zunehmend für die elektronische Entwicklung benötigt, was hier zu einem Platzmangel an Lagerkapazitäten führt. Es wird an hoch sensiblen, elektronischen Geräten in Testphasen entwickelt. Die Auslagerung dieser Großgeräte aus dem Lager (A) führt oft zu Störungen und Messschwankungen.
- Für die Abteilungen Elektronik und Technik müssen weitere Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

- Produkterweiterung durch PET (Positronen-Emissions-Tomographen); aus Strahlengründen sind diese Geräte nicht verträglich mit den Gamma-Kamera-Systemen.
- Die Mechanik muss bei einer Auslagerung aus dem Gerätelager (A) den mittleren Teil durchqueren. Die Staub- und Dreckgefahr führt auch hier zu Problemen bei elektronischen Arbeiten und bei der Einhaltung der gesetzlichen Normen, Qualitätsrichtlinien und Sicherheitsbestimmungen.
- Das Großgerätelager sollte an die Mechanik im linken/westlichen Trakt angegliedert werden, um reibungslose Arbeitsabläufe zu gewährleisten und um diese effektiver und effizienter gestalten zu können.
- Die mechanische Abteilung braucht Platz für weitere Arbeitsplätze. Eine Splittung der Abteilung in verschiedene Gebäudeteile ist nicht denkbar. Alle Arbeitsabläufe und Produktionsprozesse müssen unsererseits ISO- und FDA-konform gestaltet sein.

Aus den gegebenen Betriebsabläufen ergibt sich zwingend die Erweiterung am bestehenden Betriebsstandort. Alternativflächen innerhalb der Ortslage kommen schon aufgrund der engen funktionalen Verflechtungen, aber auch unter Gesichtspunkten des Flächenbedarfs nicht in Betracht. Fehlende geeignete Betriebsflächen innerhalb der Ortslage waren gerade der Grund für die Verlagerung des Betriebsstandortes im Jahre 2003 an den heutigen Sitz.

Die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen sollen in zwei Schritten erfolgen. Kurzfristig ist die Erweiterung insbesondere der Lagerkapazitäten durch die Errichtung eines zusätzlichen Hallenkomplexes mit ca. 2.500 m² Grundfläche im Anschluss an die künftige zentrale Be- und Entladerampe vorgesehen, um insbesondere die aktuell dringend notwendigen Entflechtung der Arbeitsvorgänge im bestehenden Gebäudekomplex zu schaffen. Bei zu erwartender gleichbleibender Entwicklung wird nach weiteren 5 Jahren ein ähnlich großer Gebäudekomplex erforderlich, der dann auch räumliche Kapazitäten für weitere Arbeitsplätze in den Bereichen Verwaltung, Vertrieb und Software-Entwicklung bietet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan verdeutlicht das Erweiterungsvorhaben in seiner Gesamtheit. Soweit möglich (z.B. für Büronutzungen) werden kompaktere zweigeschossige Bauformen angestrebt, im Übrigen machen die zu bearbeitenden und zu lagernden Produkte eine ebenerdige Anordnung der Nutzflächen unumgänglich.

4. Planungsinhalt

Als planungsrechtliche Zulässigkeitsgrundlage für die Erweiterung erfolgen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11. Inhaltliche Grundlage für die Darstellungen des F-Plans und die Festsetzungen im Bebauungsplan sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegten Erweiterungspläne mit dem Durchführungsvertrag, die Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind.

Art der Nutzung

Die für die beschriebenen aktuellen Erweiterungsabsichten vorgesehenen Flächen werden geändert von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“. Im Parallelverfahren wird der

Gesamtstandort durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 verbindlich überplant. Die verbleibende westlich anschließende Teilfläche wird als „Optionsfläche für eine langfristige Erweiterung“ zunächst in der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhalten.

Erschließung

Mit der vorgesehenen Erweiterung können die betriebsnotwendigen Lagerkapazitäten vollständig am Standort Hauptstraße konzentriert werden, und der Standort Moorweg, der derzeit noch für Lagerzwecke weiter in Nutzung ist, kann endgültig aufgegeben werden. Dadurch entfallen künftig die derzeit noch erforderlichen ortsinternen Lieferverkehre. Zu- und Abgangsverkehr zum Betriebsgrundstück findet derzeit und auch in Zukunft nur in geringem Umfang statt. Neben den An- und Abfahrten der Beschäftigten handelt es sich hierbei um tägliche Kleinanlieferungen mit Kurierdiensten und wöchentliche Andienungen durch LKW (7,5 t).

Die Zufahrt zum Betriebsgrundstück erfolgt weiterhin ausschließlich über die bereits vorhandene Zufahrt zur Landesstraße L 232. Eine Notzufahrt besteht über die Straße Birkenbusch.

Für die L 232 wurde zuletzt 2005 eine DTV von 3.516 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 213 Fz/24h ermittelt¹. Auf Höhe der Einmündung des Fußweges aus der Siedlung Im weißen Moor befindet sich bei km 4,115 die Grenze der Ortsdurchfahrt. Die gem. Straßen- und Wegegesetz bestehende Anbauverbotszone von 20m zum äußeren Fahrbahnrand der L 232 wird eingehalten. Zufahrten sind hier nicht zulässig und auch nicht vorgesehen.

Durch die gute Verkehrsanbindung an die L 232 ist eine konfliktfreie Abwicklung dieser Verkehre möglich.

Entlang der L 232 ist an der Nordseite die Anlage eines Radweges vorgesehen. Der Radweg beginnt im Osten an der Straße Birkenbusch und verläuft an der Nordseite der L 232 über eine Länge von ca. 580 m bis zur Einmündung des Weges Hatkamp. Die hierfür erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des F-Planes: Siehe Ausführungen unter Ziff. 3 und 4.

b) Ziele des Umweltschutzes *(in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden)*:

Fachgesetze *(soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind)*:

In dem Bauleitplan werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushalts-

¹ LBV-SH, Niederlassung Lübeck

gesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

Fachpläne:

In der Gemeinde Seth besteht ein Landschaftsplan aus dem Jahr 2001. Im Landschaftsplan wurde seinerzeit der heutige Betriebsstandort als vorrangige bauliche Entwicklungsfläche dargestellt. Zu der jetzt geplanten Erweiterungsabsicht trifft der L-Plan naturgemäß keine wertende Feststellung, enthält aber für die beanspruchte Fläche auch keine entgegenstehende Aussage. Weitere Fachpläne liegen nicht vor.

Die in den Fachgesetzen und -plänen beschriebenen Ziele des Umweltschutzes werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen und in dem von der Gemeinde festgelegten Umfang und Detaillierungsgrad.

a) Bestandsaufnahme (*Einschlägige Aspekte des Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden*):

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche in einer Größe von ca. 3,3 ha, die von Knicks eingefasst ist. Im Süden grenzt die mäßig befahrene L 232 an, im Westen schließt das Gelände der gemeindlichen Kläranlage an, nördlich befinden sich Landwirtschaftsflächen.

Mögliche betroffene Schutzgüter:

- Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan):
Glazifluviatile Ablagerungen (Sand) mit einer durchschn. Ackerzahl von 29 und Grünlandzahl von 33.
- Wasser:
Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung vom Mai 2009 wurde bei 12 Rammkern-Sondierungen der echte Grundwasserhorizont zwischen 0,97m und 2,07m unter Gelände festgestellt. Die unterschiedlichen Wasserhorizonte erklären sich aus den z.T. bindigen Lagen innerhalb der Sande, sog. Stauschichten.
Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.
- Klima/Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan):
Typisches Schleswig-Holsteinisches subozeanisches Klima mit häufigeren Sommerniederschlägen, mittleren Jahrestemperaturen zwischen 0°C (Jan.) und 17°C (Juli) und vor-

herrschenden nordwest-südwestlichen Windrichtungen, durchschn. Niederschläge 800-850 mm/Jahr.

Siedlungsnahe Grünlandbereiche westlich der Ortslage sind wichtig für den kleinklimatischen und lufthygienischen Ausgleich der Siedlungsbereiche.

- Tiere und Pflanzen bzw. Arten – und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zzgl. einer aktuellen Überprüfung vor Ort):
Biotoptyp Acker, intensiv genutzt, entlang der Grenzen teilweise von Knicks eingefasst. Geschützte Biotope sind mit Ausnahme der Knicks nicht vorhanden.

- Artenschutz:

Das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung stellen sich als typische agrarisch geprägte Kulturlandschaft in Ortsrandlage dar. Vorkommende Lebensraum- bzw. Biotoptypen sind Ackerflächen mit Knicks. Darüber hinaus bestehen keine geschützten Biotope. Konkrete Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen (Pflanzen, Arten des Anhangs IV der FFH-RL [Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Libellen] und europäische Vogelarten) gibt es für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung nicht. Der Landschaftsplan enthält diesbezüglich ebenso wenig Hinweise wie die Stellungnahme des LLUR. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt. Auf Grund der vorgefundenen Habitats der Ackerflächen und Knicks erfolgt daher eine Potenzialabschätzung auf Grundlage von zwei Begehungen im Sommer 2007 und im Frühjahr 2009.

Lebensraumtypen von Pflanzen gem. FFH-Richtlinie sind im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen Habitats der Ackerflächen und Knicks können die Tierartengruppen der Groß- und Kleinsäuger und der Vögel potentiell betroffen sein.

Als Säugetier ist in den Knicks ein potentielles Vorkommen der geschützten Haselmaus möglich, der Planbereich ist jedoch kein bekanntes Verbreitungsgebiet.

Als potentiell betroffene Vogelarten sind Feldlerche und Rebhuhn anzusehen. Im übrigen können verschiedene Baum- und Gebüschbrüter betroffen sein.

- Landschaftsbild:

Intensiv genutzte Ackerfläche, die entlang ihrer Grenzen teilweise von Knicks eingefasst ist. An einer Seite grenzt eine Hauptverkehrsstraße unmittelbar an, im Westen schließt das Gelände der gemeindlichen Kläranlage an, Osten die vorhandene Bebauung des Betriebes MiE mit der weiteren Ortslage. Durchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild.

- Natura 2000-Gebiete:
Nördlich des Plangebietes befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung das ca. 8 ha große FFH-Gebiet DE 2126-303 (Pfeifengraswiese nördlich Seth). Es umfasst eine kalkreiche Pfeifengraswiese der Holsteinischen Vorgeest. Das Gebiet ist ein kleiner Teil eines großen Moor- und Niederungsgebietes, das weitgehend in Grünland umgewandelt wurde. Auf kalkreichem Boden hat sich auf einer Teilfläche eine Pfeifengraswiese entwickelt, die sich durch einen sehr seltenen Pflanzenartenbestand auszeichnet. Die Pfeifengraswiese ist aufgrund ihres Arteninventars besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist der Erhalt des landschaftstypischen Ausschnitts der charakteristischen Lebensräume von Moor- und Niederungsflächen der Vorgeest.

- Mensch (insb. Lärm- und Geruchsimmissionen):
Aufgrund der bisherigen ackerbaulichen Nutzung sind Menschen hier bislang von Lärm- und Geruchsimmissionen im Rahmen der normalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung betroffen. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Siedlung Im weißen Moor) befindet sich südöstlich in ca. 50 m Entfernung. Sie ist dem von der L 232 ausgehenden Verkehrslärm ausgesetzt. Durch den vorhandenen Betrieb entstehen keine relevanten Lärm- oder Geruchsimmissionen.
Für die Erholungsfunktion hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz.

- Kultur- und sonstige Sachgüter:
Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

- Emissionen, Abfälle, Abwasser:
Stoffeinträge im Rahmen der üblichen intensiven Agrar-Bewirtschaftung. Aus der benachbarten Kläranlage ergeben sich laut Gutachten vom 3.4.09 keine relevanten Geruchsbelastungen.

- Wechselwirkungen:
Es bestehen hier keine in diesem Zusammenhang besonders bemerkenswerten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Zusammenfassende Darstellung:

Der Änderungsbereich stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar und liegt unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraßen. Er ist von Knicks begrenzt. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes ist durch die vorhandene Betriebsbebauung, die angrenzende Kläranlage und die anschließende Ortslage geprägt, das weitere Umfeld ist geprägt durch von Knicks eingegrenzte Agrar- und Grünlandflächen. Durch die 1. Änderung des F-Planes soll der bereits bestehende Betriebsstandort erweitert werden.

b) Entwicklungsprognose (*Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung*):

Bei Durchführung der Planung ist von folgender Entwicklung des Umweltzustands auszugehen:

- Boden:

Der Bebauungsplan Nr. 11 sieht eine weitere bauliche Inanspruchnahme von Freiflächen vor. Diese führt zu einer zusätzlichen Versiegelung der Flächen durch Gebäude in einem Umfang von ca. 2.600 m² im 1. Erweiterungsschritt mit ca. 1.800 m² zugehörigen Verkehrsflächen und weitere ca. 3.400 m² im zweiten Erweiterungsschritt. Die östliche Reservefläche ist bereits jetzt nach § 34 BauGB baulich nutzbar und fließt daher in die Eingriffsbilanz nicht mit ein.

- Wasser:

Das auf dem Betriebsgrundstück anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher auf dem Grundstück über Sickermulden zur Versickerung gebracht. Die Grundwasserneubildung wird daher nur in begrenztem Umfang beeinträchtigt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die vorhandenen Leitungen zur gemeindlichen Kläranlage. Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt über die vorhandene zentrale Einrichtung.

- Klima/Luft:

Hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse und der Luftqualität sind durch die Betriebs-erweiterung keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Die Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.

- Tiere und Pflanzen bzw. Arten – und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope:

Als Biotop und Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften ist der bestehende Acker, zumal in der hier vorliegenden intensiven Nutzungsform, nur von eingeschränkter Bedeutung. Mit der Inanspruchnahme weiterer Ackerflächen für die Betriebserweiterung sind keine wesentlichen negativen Veränderungen zu erwarten.

Die das Gelände außen umfassenden Knicks bleiben erhalten. Insbesondere der südliche Knick an der L 232 ist durch die Straße und durch den vorhandenen Betrieb Beeinträchtigungen insb. in Form von Beunruhigungen aufgrund von Fahrzeugbewegungen ausgesetzt. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen beschränken sich jedoch auf die Südseite der Betriebsgebäude mit den vorgelagerten Verkehrsflächen. Parallel zur L 232 soll auch ein neuer Radweg angelegt werden. Auf dem übrigen Betriebsgelände sind nach der Bauphase keine weiteren erheblichen Beunruhigungen für die bestehenden Knicks zu erwarten.

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Knick entlang der Grundstücksgrenze zwischen dem heutigen Betriebsgelände und der Erweiterungsfläche muss zur Umsetzung der Erweiterungsabsichten entfallen. Er soll verschoben werden und parallel zu dem geplan-

ten Radweg an der L 232 neu angelegt werden. Es entfallen ca. 100m Knick und werden ersetzt durch ca. 220m neuer Knick.

- Artenschutz:

Bereits durch den vorhandenen Betrieb und die an der Südseite verlaufende L 232 sind gewisse Beeinträchtigungen insb. in Form von Beunruhigungen und Scheuchwirkungen aufgrund von Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände und der Straße gegeben. Diesbezüglich bringt die geplante Erweiterung keine erheblichen Veränderungen.

Konkrete Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen auf der Erweiterungsfläche gibt es nicht. Die bestehende Ackerfläche und die das Plangrundstück begrenzenden Knicks bilden jedoch potentielle Lebensstätten geschützter Arten, insbesondere der Haselmaus und einzelner Vogelarten, insb. Feldlerche und Rebhuhn (vgl. Buchst. a).

Die Knicks bleiben überwiegend erhalten und werden ergänzt. Mit der Verschiebung des zentralen Nord-Süd-Knicks werden zwar potentielle Lebensstätten geschützter Arten beseitigt, aber auf dem Betriebsgelände in mehr als doppelter Länge wieder neu geschaffen. Die Knicks sind zudem Bestandteil eines in diesem Teil des Gemeindegebietes noch gut erhaltenen und ausgeprägten Knicknetzes, so dass in unmittelbarer Nähe genügend Ausweichmöglichkeiten für Haselmaus und Vögel bestehen. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus und der auf diese Habitatstruktur angewiesenen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Mit der geplanten Bebauung der heutigen Ackerfläche gehen potenzielle Brutplätze und Nahrungsflächen der Feldlerche verloren. Ein Ausweichen auf andere geeignete Habitate in der Umgebung ist aufgrund der unmittelbar anschließenden freien Landschaft grundsätzlich möglich. Daher ist auch hier davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann und ein Verbotstatbestand gem. § 42 (1) Nr. 3 nicht eintritt. Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln und damit das Eintreten des Tötungsverbotes gem. § 42 (1) Nr.1 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Baufeldräumung im Herbst/Winter erfolgt.

Mit der geplanten Bebauung der Ackerfläche im Untersuchungsgebiet geht ein Teil eines potenziellen Rebhuhnhabitats verloren. Die Ackerflächen selbst haben jedoch nur einen geringen Wert als Habitat. Die von Rebhühnern bevorzugt genutzten Säume entlang von Knicks, bleiben überwiegend erhalten bzw. werden an anderer Stelle im Plangebiet in größerem Umfang neu geschaffen. In der Umgebung des Plangebiets schließen außerdem Ackerflächen und ein gut erhaltenes und ausgeprägtes Knicknetz an, so dass in unmittelbarer Nähe genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Daher ist nicht von einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusam-

menhang und einem damit einhergehenden Verbot gem. § 42 (1) Nr. 3 auszugehen. Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln, und damit das Eintreten des Tötungsverbot gem. § 42 (1) Nr.1 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Baufeldräumung im Herbst/Winter erfolgt.

Weitere Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verboten gemäß § 42 BNatSchG:

- Weitestgehender Erhalt bzw. Ersatz von Knicks und Gräben im Untersuchungsgebiet insbesondere als Überwinterungsquartiere.
- Keine Verinselung von Knickabschnitten.
- Keine Entfernung von Knickwällen in den Monaten März bis Oktober.
- Schaffung geeigneter Gehölzstrukturen (Knickersatz) für Gebüschbrüter
- Abschluss der Baufeldräumung vor der Reviergründung (ab 15.02.), vor Beginn der Bauarbeiten ist der tatsächliche Bestand an Bodenbrütern zu erheben.

Verbotstatbestände im Sinne des § 42 BNatSchG treten insofern nicht ein und Belange des Artenschutzes stehen den Planinhalten nicht entgegen.

- Landschaftsbild:

Das vorhandene Landschaftsbild ist bereits durch die angrenzende Ortslage, die vorhandene Bebauung auf dem Betriebsgelände, die bestehende Hauptverkehrsstraße und die benachbarte Kläranlage vorbelastet. In Folge der 1. Änderung des F-Planes tritt zusätzliche Baumasse mit einer an den Bestand angepassten Firsthöhe hinzu. Die geplante Bebauung führt zu keiner weiteren wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

- Natura 2000-Gebiete:

Das übergreifendes Schutzziel des FFH-Gebietes (Erhalt des landschaftstypischen Ausschnitts der charakteristischen Lebensräume von Moor- und Niederungsflächen der Vorgeest) wird durch die Betriebserweiterung am Ortsrand von Seth nicht beeinträchtigt.

- Mensch (insb. Lärm- und Geruchsimmissionen):

Durch den Produktionsbetrieb der MiE entstehen keine relevanten Lärm- oder Geruchsimmissionen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich des Betriebsgeländes auf der anderen Seite der L 232. Sie ist schon heute den von der Hauptstraße ausgehenden Lärmimmissionen ausgesetzt (DTV: 3.516 Kfz/24h). Durch die Betriebserweiterung erhöht sich der Fahrzeugverkehr von und zum Betriebsgelände nur in sehr begrenztem Umfang. Im Verhältnis zum bestehenden Verkehr auf der L 232 hat dies keine erhebliche Relevanz. Der betriebsbedingte Verkehr findet ausschließlich werktags und nur tagsüber statt.

Westlich angrenzend an das Erweiterungsgelände befindet sich die gemeindliche Kläranlage mit einer Reinigungskapazität von 2.600 EGW. Durch ein Geruchsgutachten vom 3.4.2009 wurden die hiervon ausgehenden Emissionen beurteilt. Danach ist ledig-

lich ein Platzgeruch auf dem Gelände der Kläranlage selbst festzustellen. Auf den angrenzenden Flächen wurde mit einem maximalen Immissionswert von 2 % der Jahresstunden nur eine sehr geringe Belastung festgestellt. Die Betriebserweiterung ist insofern ohne weiteres umsetzbar. Das Gutachten ist Anlage zur Begründung.

Erholungsfunktionen sind nicht betroffen.

- Kultur- und sonstige Sachgüter:

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

- Abfälle, Abwasser:

Stoffeinträge aus der intensiven Agrar-Bewirtschaftung entfallen künftig im Erweiterungsgebiet.

Das auf Gelände anfallende Oberflächenwasser wird über Sickermulden zur Versickerung gebracht. Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandenen Leitungen der zentralen Kläranlage zugeführt. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

- Wechselwirkungen:

nicht betroffen.

Zusammenfassung:

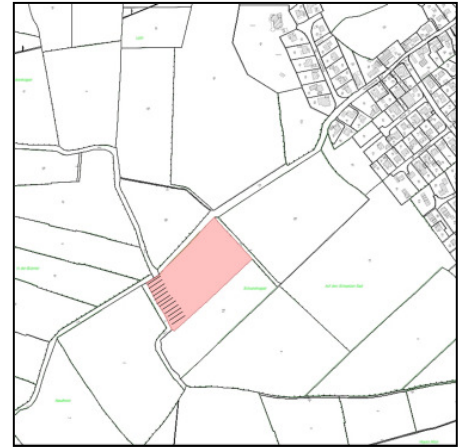
Auf Grundlage der 1. Änderung des Flächennutzungsplan, ergänzt um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung des Betriebsstandortes der Sether Firma MiE geschaffen werden. Hierzu ist insbesondere die Sicherung von Flächen für die aktuell betriebsnotwendigen baulichen Erweiterungen erforderlich. Die Erweiterung soll vorrangig in westlicher Richtung auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen erfolgen. Hierzu ist die Verschiebung eines Knicks erforderlich. Durch die Erweiterungsbaumaßnahmen sind Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Landschaftsbild zu erwarten. Die vorhandene Wohnbebauung in der Nachbarschaft zum Betriebsgelände ist bereits durch den Verkehrslärm der L 232 vorbelastet. Durch den bestehenden Betrieb werden keine erheblichen zusätzlichen Geruchs- oder Lärmemissionen hervorgerufen. Dies ist auch nach der Erweiterung nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche und damit von einer Beibehaltung des derzeitigen Umweltzustandes auszugehen.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

Vor dem Hintergrund der mit der Planung verfolgten Zielsetzung ist der mit der Errichtung der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen verbundene Eingriff unvermeidbar. Er lässt sich auch nur begrenzt minimieren.

Die zu erwartende Versiegelung ergibt sich aus dem im Vorhaben- und Erschließungsplan dokumentierten Erweiterungsumfang und umfasst eine zusätzliche versiegelte Fläche von insgesamt bis zu ca. 0,8 ha im Rahmen der zwei Erweiterungsschritte. Auf den ersten Erweiterungsabschnitt entfallen hiervon ca. 4.400 m², darunter ca. 1.800 m² wasser-durchlässig befestigte Verkehrsflächen (Feuerwehrumfahrt). Für den notwendigen Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Flächennutzungsplanänderung an der Musikantenstraße eine ausreichend große bisher landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche vorgehalten. Die dauerhafte Verfügbarkeit der genannten Fläche und die Durchführung der Maßnahmen werden durch vertragliche Vereinbarungen gesichert. Detailregelungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung.



Ausgleichsfläche

Der durch die baulichen Anlagen verursachte Eingriff in das Landschaftsbild kann nur begrenzt ausgeglichen werden. Aufgrund der das Betriebsgelände bereits allseitig umfassenden Knickstrukturen ergeben sich kaum weitere sinnvolle Maßnahmen.

Die Verschiebung des ca. 100m langen Nord-Süd-Knicks an den künftigen Radweg wird ergänzt durch eine weitere Knickneuanlage, so dass auf der gesamten Länge entlang des Radweges von insgesamt ca. 220 m ein Knick entsteht.

d) *Anderweitige Planungsmöglichkeiten (In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, Standortalternativen):*

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

5.2 Zusätzliche Angaben

a) *Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten (Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse):*

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) *Überwachung (Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt):*

Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen werden die notwendigen umweltrelevanten Auflagen formuliert. Eine Überwachung erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Sicherung und Entwicklung des Betriebsstandortes der Sether Firma MiE. Hierzu ist insbesondere die Sicherung von Flächen für die betriebsnotwendigen baulichen Erweiterungen erforderlich. Die Erweiterung soll vorrangig in westlicher Richtung auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen erfolgen. Hierzu ist die Verschiebung eines Knicks erforderlich. Durch die Erweiterungsbaumaßnahmen sind Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Landschaftsbild zu erwarten. Der Ausgleich dieser Eingriffe erfolgt durch Knickneuanpflanzungen sowie durch geeignete Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche.

Die vorhandene Wohnbebauung in der Nachbarschaft zum Betriebsgelände ist bereits durch den Verkehrslärm der L 232 vorbelastet. Durch den bestehenden Betrieb werden keine erheblichen zusätzlichen Geruchs- oder Lärmemissionen hervorgerufen. Dies ist auch nach der Erweiterung nicht zu erwarten.

6. Ver- und Entsorgung / Vorbeugender Brandschutz

Die Energieversorgung mit Strom und Erdgas erfolgt über die vorhandenen Versorgungsleitungen.

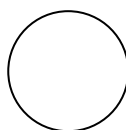
Die Löschwasserversorgung im Plangebiet wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 192 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.8.99 - IV 334 166.701.400 - sichergestellt.

Erschließungen und Zuwegungen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsdienste werden entsprechend den einschlägigen Anforderungen auf dem Betriebsgelände hergestellt. Ein entsprechender Nachweis wird im Baugenehmigungsverfahren geführt.

7. Umsetzung der Planung / Kosten

Das Baugebiet steht vollständig in Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen wie eine Grenzregelung oder Umlegung werden nicht erforderlich.

Gemeinde Seth
Der Bürgermeister



(Bürgermeister)